



Gemeindeamt Jungholz

A – 6691 Jungholz, D – 87491 Jungholz

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. 0043 (0)5676/8121 Fax 8121-2

e-mail gemeinde@jungholz.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jungholz vom 15.03.2021 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang für Hunde

- (1) Außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken, sind Hunde an der Leine zu führen. Die betroffenen Gebiete und Wege sind in der Anlage, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet „rot“ (mit roter Farbe) gekennzeichnet.
- (2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, sowie Jagd- und Sanitätshunde, insbesondere Hunde des Roten Kreuzes, der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen

§ 3

Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2021 in Kraft

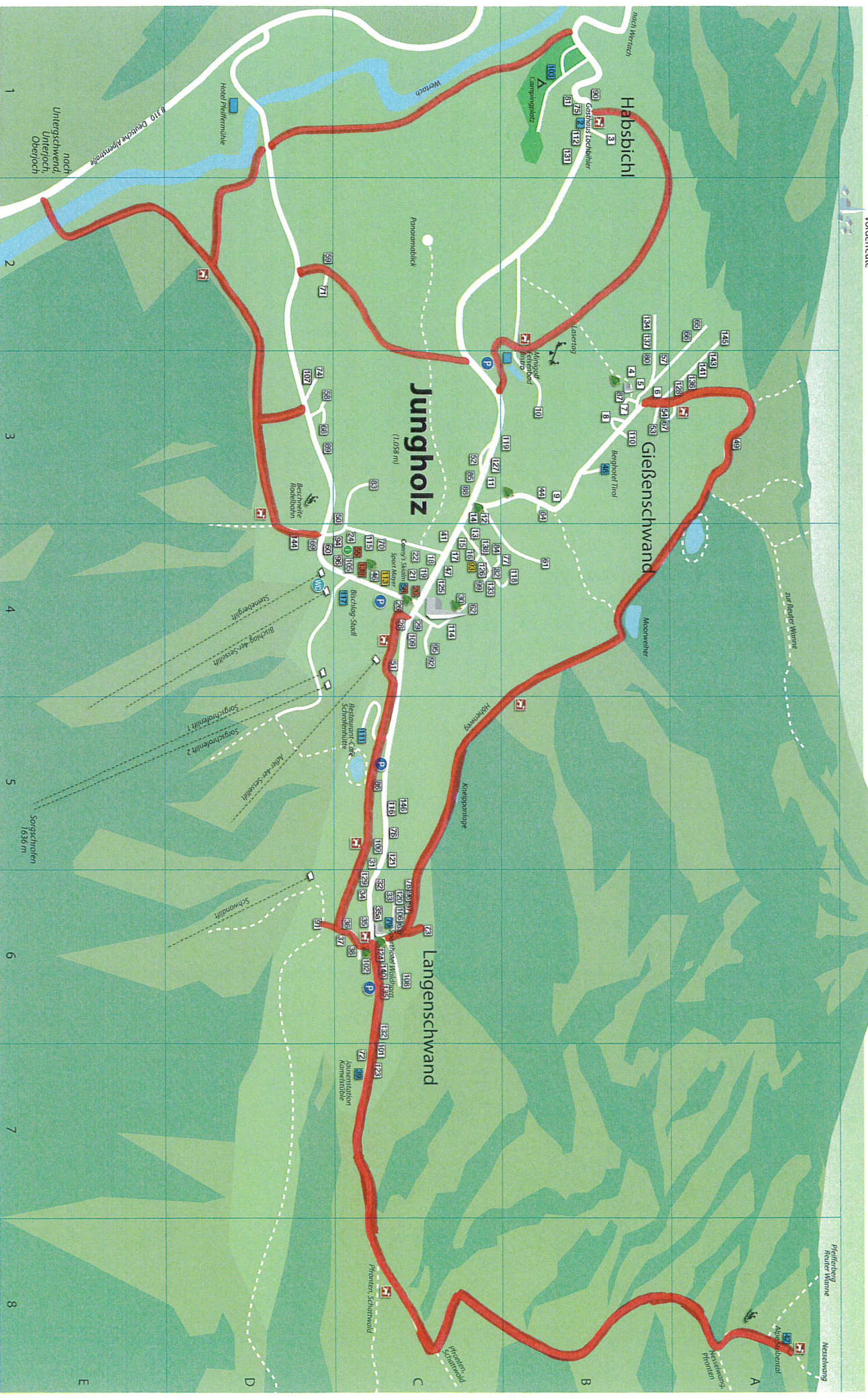
Angeschlagen am: 17.03.2021

Abgenommen am: 01.04.2021

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin

Karina Konrad



**RESTAURATIONSBETRIEBE**

- Alpe Stubental, HINr. 42, A 8
- Bischlag-Stadl, HINr. 117, D 4 (nur im Winter)
- Berghotel Tirol, HINr. 48, B 3
- Felsenbad, B 3
- Gasthaus Lochbühler, HINr. 2, B 1
- Hotel Waldhorn, HINr. 79, C 6
- Karmelstübli, HINr. 39, C 7
- Schrofenhütte, HINr. 111, C 5



Hundekotstation



Kinderspielplatz



Kräuterpunkt